

Prüfungsordnung

der IST-Hochschule für Management

für die Studiengänge

Business Administration

Fitness and Health Management

Fitnesswissenschaft und Fitnessökonomie

Hotel Management

Kommunikation & Eventmanagement

Kommunikation & Medienmanagement

Management im Gesundheitswesen (ab WS 2018/19)

Sportbusiness Management

Tourismus Management

(Bachelor of Arts)

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	5
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad	5
§ 3 Studienvoraussetzungen	6
§ 3a Einstufungsprüfung	8
§ 3b Probestudium	8
§ 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen	9
§ 5 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunktesystem	9
§ 6 Prüfungsausschuss	10
§ 7 Prüfer und Beisitzer	11
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen	11
§ 9 Zugangsprüfung	12
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	13
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen	15
§ 12 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß	15

§ 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen	17
§ 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen	17
§ 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen	18
§ 16 Schriftliche Klausurarbeiten	19
§ 17 Mündliche und praktische Prüfungen	20
§ 18 Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten	20
§ 19 Prüfungen im Antwortwahlverfahren (Multiple Choice)	21
§ 20 Praxisberichte (nur für die dualen Bachelorstudiengänge)	22
§ 21 Prüfungsrelevante Module	22
§ 22 Praxisphase statt Wahlpflichtmodul	22
§ 23 Bachelorarbeit	24
§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit	24
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	25
§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	26

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung	27
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement	27
§ 29 Bachelorurkunde	28
§ 30 Ergänzungsmodule	28
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten; Widersprüche	28
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen	29
§ 33 Verschiedenes	29
§ 34 Inkrafttreten	29

Hinweis:

Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium aller Studienvarianten (Vollzeit, Teilzeit, dual – jeweils sofern angeboten –) in den Bachelorstudiengängen

- Sportbusiness Management,
- Tourismus Management,
- Fitness and Health Management,
- Fitnesswissenschaft und Fitnessökonomie,
- Hotel Management,
- Kommunikation & Eventmanagement und
- Kommunikation & Medienmanagement
- Business Administration
- Management im Gesundheitswesen (geplant ab Wintersemester 2018/19)

an der IST-Hochschule für Management (nachfolgend Hochschule).

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Das Studium vermittelt den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend, sodass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Im Bachelorstudium sollen den Studierenden ein breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Fähigkeiten vermittelt werden. Zugleich erlaubt die Bachelorphase Schwerpunktbildungen in Hinblick auf die spätere berufliche Ausrichtung und weiterführende Studien.

(3) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(4) Der Studienabschluss berechtigt grundsätzlich zur Aufnahme eines fachlich entsprechenden oder betriebswirtschaftlichen Masterstudienganges.

(5) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Hochschule der Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung im Sinne des § 49 HG-NRW. Bei der Feststellung der Hochschulreife aufgrund von Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben wurden, ist das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 vorrangig zu beachten. Zugang zum Studium haben weiterhin auch Bewerberinnen und Bewerber, die sich im Sinne des § 49 Abs. 4 HG-NRW in der beruflichen Bildung qualifiziert haben.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist darüber hinaus, dass die Studienbewerberin/der Studienbewerber noch in keinem gleichen Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen beschließen, dass von den Qualifikationen des § 49 Abs. 1 bis 5 und 7 HG-NRW ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen des Studienganges entsprechende Allgemeinbildung nachweist.

(4) Der § 48 Abs. 6 und 7 bzw. § 49 Abs. 10 HG-NRW gilt sinngemäß.

(5) Studieninteressierte, die nicht eine der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, haben Zugang zum Studium, wenn sie sich im Sinne des § 49 Abs. 4 HG-NRW in der beruflichen Bildung qualifiziert haben. Das Nähere regelt insoweit die Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 08. März 2010 (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung, im Folgenden: BHZV).

Danach hat Zugang zu einem Studium, das der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit fachlich entspricht, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

(i) Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung

und

(ii) eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem im Sinne der Nummer (i) erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend

(vgl. § 3 BHZV).

Ferner kann zu einem **Probestudium** zugelassen werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- (i) Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung

und

- (ii) eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend

(vgl. § 4 Abs. 2 und Abs. 1 BHZV).

(6) Studieninteressierte, deren ausländische Hochschulzugangsberechtigung nicht direkt die Aufnahme des Studiums an einer deutschen Fachhochschule oder einer Universität ermöglicht, können eine bundesweit anerkannte fachbezogene Studienberechtigung erhalten, wenn sie eine Feststellungsprüfung gemäß § 48 Abs. 10 HG-NRW erfolgreich ablegen.

(7) Ferner wird der Nachweis einer für den gewählten Studiengang einschlägigen Berufstätigkeit oder eines entsprechenden Praktikums (oder mehrerer einzelner Praktika) von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer vorausgesetzt. Das Studium kann auch aufgenommen werden, sofern die/der Studieninteressierte erklärt, den Nachweis nach Satz 1 bis zum Anfang des dritten Fachsemesters vorzulegen, Näheres regelt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung. Ausgenommen von der Nachweispflicht einer für den Studiengang einschlägigen Berufstätigkeit oder eines entsprechenden Praktikums sind die Studienbewerber für die dualen Bachelorstudiengänge, da der Erwerb einschlägiger Praxiserfahrung fester Bestandteil dieser Studiengänge ist.

(8) In den beiden Studiengängen „Kommunikation & Eventmanagement“ bzw. „Kommunikation & Medienmanagement“ gibt es jeweils ein Pflichtmodul und ein Wahlpflichtmodul, welches in englischer Sprache angeboten wird. Hierzu ist es notwendig, dass die Studierenden über entsprechende englische Sprachkenntnisse (Stufe B2 – gemäß GeR) verfügen.

Dieser Nachweis kann von den Studierenden bis zum Ablauf des dritten Semesters über die folgenden Wege erbracht werden:

- adäquater Schulabschluss (Abitur, Fachhochschulreife) mit mindestens sechs Jahren Schulenglisch und einer Abschlussnote von mindestens 4,0 (ausreichend) oder
- erfolgreiches Ablegen (mindestens Stufe B2) des Englisch-Sprachtests der IST-Hochschule für Management in Zusammenarbeit mit einem Sprachanbieter oder
- Sprachzertifikat auf B2-Niveau eines anderen Anbieters.

§ 3a Einstufungsprüfung

(1) Studieninteressierte, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, können diese durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachweisen (vgl. § 49 Abs. 12 HG-NRW). Sie sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der/dem Studieninteressierten die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die/der Studieninteressierte eine Bescheinigung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, Einstufungsprüfungen durchführen zu lassen und geeignete Prüferinnen und Prüfer zu benennen.

(4) Die Einstufungsprüfung ist in Art, Umfang und Inhalt an denjenigen studienbegleitenden Prüfungen zu orientieren, für die der/dem Studieninteressierten die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden soll.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Ort und die Zeit der Prüfung, die/der Studieninteressierte ist vorher zu hören.

§ 3b Probestudium

(1) Bewerberinnen und Bewerber können für die Dauer von höchstens vier Semestern für einen Vollzeitstudiengang und höchstens sechs Semestern für einen Teilzeitstudiengang in ein Probestudium eingeschrieben werden. Für die dualen Studiengänge ist ein Probestudium von höchstens fünf Semestern möglich.

(2) Das Probestudium ist erfolgreich durchgeführt, wenn die/der Studierende innerhalb dieses Zeitraums Leistungen im Umfang von 80 Kreditpunkten nachweisen kann.

(3) Über das erfolgreich absolvierte Probestudium stellt das zuständige Prüfungsamt auf Antrag ein entsprechendes Zeugnis aus. Gleichzeitig erhält die Probestudentin/der Probestudent die Zulassung nach § 16 Abs. 1 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung.

(4) Die Zulassung richtet sich nach der Immatrikulations- und Zulassungsordnung.

§ 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungen und der fakultativen Praxisphase sechs Semester. Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungen und der fakultativen Praxisphase acht Semester. Die Regelstudienzeit im dualen Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungen und der fakultativen Praxisphase sieben Semester.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert, denen nach § 5 Abs. 5 in der Summe 180 Kreditpunkte zugeordnet sind. Die Module beruhen auf einer Kombination von Lernorten, die sich nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung und das Modulhandbuch jeweils einem Fachgebiet oder Themenkomplex widmen. Ein eigenes Modul bilden die Bachelorarbeit und fakultativ eine Praxisphase.

(3) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus der Studienordnung und dem Modulhandbuch.

§ 5 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunktesystem

(1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit. Die studienbegleitenden Prüfungen sind modulbezogen. Mit dem Bestehen der Prüfung wird das betreffende Modul inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden für Module, deren Online- und Präsenzveranstaltungen in der ersten Semesterhälfte stattfinden, erstmals nach der ersten Semesterhälfte statt und für Module, deren Online- und Präsenzveranstaltungen in der zweiten Semesterhälfte stattfinden, erstmals am Semesterende statt. Nachfolgend finden weitere Prüfungstermine statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel in der ersten Hälfte des sechsten Semesters (Vollzeitvariante) ausgegeben.

(3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5, Satz 5 HG-NRW legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 25 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten (Vollzeitvariante) zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden der/dem Studierenden zuerkannt, sobald sie/er die zugehörige studienbegleitende Prüfung bestanden hat. Erworbene Kreditpunkte werden der/dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für sie/ihn führt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der IST-Hochschule für Management. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.

Die/Der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden von den zuständigen Fachbereichsräten gewählt. Mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses außerdem je ein Vertreter gewählt. Eine Einzelzuordnung zwischen Vertreter und Mitglied ist nicht erforderlich; innerhalb der Gruppe kann es Überkreuzvertretungen geben. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Fachbereiche können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden, dessen Mitglieder von den jeweiligen Fachbereichsräten gemeinsam gewählt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss die beteiligten Fachbereichsräte über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten halbjährlich zu unterrichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben durch Beschluss auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Erfüllung seiner organisatorischen und verwaltungsrechtlichen Aufgaben des Prüfungsamtes und des Studierendensekretariats.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen/Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail, mit anderen elektronischen Kommunikationsmitteln, per Fax oder telefonisch und in jeder Kombination dieser Kommunikationsformen untereinander oder mit einer Sitzung treffen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/-innen unterliegen der Verschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die/Der Vorsitzende verpflichtet sich selbst mit Antritt des Vorsitzes zur Verschwiegenheit.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/-innen und die Beisitzer/-innen. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Die Prüfer/-innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der/dem Studierenden die Namen der Prüfer/-innen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Bachelorarbeit, mit der Ausgabe des Themas erfolgen.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer angemessenen Frist getroffen, die in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll.

(4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden wird die Hochschule in ein Fachsemester einstuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Punkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Punkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Deartige Vorleistungen werden maximal bis zur Hälfte der für das Gesamtstudium erforderlichen ECTS angerechnet.
- (7) Wird die aufgrund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (8) Über Anerkennungen nach den Absätzen 1–6 entscheidet der Prüfungsausschuss, nach Vorbereitung durch die Verwaltung und Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer/-innen.
- (9) Dem Prüfungsausschuss steht es frei, für bestimmte Abschlüsse pauschale Anerkennungen vorzusehen. Es werden nur ganze Module angerechnet.
- (10) Der Anspruch auf Anerkennung einer Vorleistung erlischt mit dem erstmaligen Antritt zu einer Prüfungsleistung in dem anzuerkennenden Modul, egal ob diese bewertet oder als Fehlversuch (z. B. wegen Täuschung, unentschuldigtem Fernbleiben) gewertet wurde. Bei einer rechtzeitigen Abmeldung von der Prüfung oder einem entschuldigtem Fernbleiben liegt kein Antritt in diesem Sinne vor.

§ 9 Zugangsprüfung

- (1) Sofern eine Zugangsprüfung gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder in dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist, gilt Folgendes:
- (2) Die Zugangsprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur zu einem allgemeinen gesellschaftspolitischen Thema und einer 30-minütigen mündlichen Prüfung zu den Grundlagen der gewählten Studienrichtung. Die Klausur ist auf Abiturniveau zu stellen, die mündliche Prüfung auf dem Niveau eines einschlägigen Fachwirtschlusses. Der Prüfungsausschuss bestimmt eine/einen oder mehrere Professorinnen/Professoren, die mit den Studierenden ein Beratungsgespräch hinsichtlich einer angemessenen Vorbereitung führen. Die Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in Düsseldorf zu erbringen. Zugangsprüfungen finden am 16.01. und am 16.07. für das jeweils folgende Semester statt. Der Prüfungsausschuss kann davon abweichende Prüfungsorte und Tage bestimmen. Änderungen müssen den Studierenden mindestens 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden, sonstige Änderungen sind unwirksam, es sei denn, die betroffenen Prüflinge stimmen der Änderung zu.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet. Die Durchschnittsnote ist bis auf eine Dezimalstelle zu errechnen. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden.

(4) Nach Bestehen der erforderlichen Prüfungen wird auf Antrag das Zeugnis über das Bestehen der Zugangsprüfung vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellt.

(5) Die Zulassung richtet sich nach der Immatrikulations- und Zulassungsordnung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Ausgenommen hiervon sind nur die im Rahmen der dualen Bachelorstudiengänge zu erstellenden Praxisberichte, die lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Sofern sich die Abschlussnote für eine studienbegleitende Prüfung aus mehreren einzeln benoteten Prüfungsleistungen zusammensetzt, so ergibt sich deren Gewichtung aus der entsprechenden Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

(2) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfungsleistung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, mathematisch gerundet auf eine Dezimalstelle.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

- bis 1,5 die Note „sehr gut“,
- über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“,
- über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“,
- über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“,
- über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt, die durch mathematisches Runden ermittelt wird.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, ist die Prüfung bestanden, wenn die Bewertungen aller einzelnen Leistungen im gewichteten Durchschnitt die Note „ausreichend“ (4,0) ergeben. Die Notengewichtung erfolgt dabei nach der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen im Modulhandbuch. Sind dort keine Gewichtungen vorgegeben, werden alle Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen bewertet, um einen Durchschnitt zu bilden.

(6) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden i. d. R. nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung schriftlicher und sonstiger studienbegleitender Prüfungsleistungen wird den Studierenden i. d. R. nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe auf einem der/dem Studierenden zugänglichen elektronischen Weg ist ausreichend.

(7) Lediglich die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung der/des Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden des gleichen Studienganges in einem bestimmten Zeitabschnitt.

Danach erhalten die Studierenden, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

- zu den besten 10 % gehören, die Note A,
- zu den nächsten 25 % gehören, die Note B,
- zu den nächsten 30 % gehören, die Note C,
- zu den nächsten 25 % gehören, die Note D,
- zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Besteht die studienbegleitende Prüfung aus mehreren Studienleistungen, bestimmen die Prüferinnen/Prüfer, ob alle oder nur die nicht bestandenenen Prüfungsleistungen wiederholt werden müssen bzw. dürfen. Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und die Praxisphase können einmal wiederholt werden.

(2) Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die im gleichen Studiengang unternommen wurden, sind anzurechnen.

(3) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 12 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die geforderte Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel (im Folgenden einheitlich: Täuschung) zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dies gilt auch, wenn die Täuschung nachträglich bekannt wird. Die Täuschung muss nicht vollendet sein, der Versuch genügt.

Eine Täuschung in diesem Sinne liegt bei schriftlichen Prüfungen insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei Gruppenarbeiten seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig anfertigt oder andere als die angegebenen Quellen benutzt oder Textpassagen wörtlich oder sinngemäß übernimmt oder übersetzt, ohne die Quelle kenntlich zu machen (Plagiat).

Bei der Erbringung von Prüfungsleistungen dürfen grundsätzlich keine Hilfsmittel verwendet werden. Eine Ausnahme gilt nur, wenn für die Prüfungsleistung bestimmte Hilfsmittel (z. B. Taschenrechner, Gesetzestexte, Formelsammlungen) ausdrücklich zugelassen wurden. Bereits der Besitz/das Mitführen eines generell geeigneten, unzulässigen Hilfsmittels (z. B. Spickzettel, Smartphone, sonstige internetfähige Hardware, PDFs), nicht erst deren Benutzung, gilt als Täuschungsversuch.

(4) Nach einer Täuschung kann der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Um den Prüfungsablauf nicht unnötigerweise zu stören, können der/die jeweilige Prüfer/-in oder Aufsichtführende, die eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch feststellen, dem Prüfling auch gestatten, die Prüfungsleistung unter dem Vorbehalt zu beenden, dass die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden kann. Die Gründe für die Feststellung sollen aktenkundig gemacht werden.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/-in oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die Gründe für den Ausschluss sollen aktenkundig gemacht werden.

(6) Wird eine Prüfungsleistung aufgrund dieses § 12 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling auf Antrag verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Der Widerspruch ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung darüber, dass die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, zu stellen und zu begründen.

(7) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden. Diesbezüglich wird ergänzend auf § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Immatrikulationsordnung der Hochschule und auf § 63 Abs. 5 HG NRW hingewiesen; in letzterem heißt es: *Ordnungswidrig handelt, „wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung ... verstößt ... Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.“*

Ein Täuschungsversuch ist schwerwiegend, wenn eine besonders intensive Täuschungshandlung vorliegt. Maßgeblich sind für die Bewertung als schwerwiegend insbesondere die Erheblichkeit der Täuschungshandlung, der Grad der Verletzung der „Spielregeln des Wettbewerbs“, das Maß der Beeinträchtigung der Chancengleichheit mit anderen Prüflingen, die Eignung der Täuschungshandlung zur Beeinflussung des Prüfungsergebnisses und der Grad des Verschuldens. Ein mehrfacher Täuschungsversuch liegt auch dann vor, wenn die Täuschungshandlungen in verschiedenen Modulen, in verschiedenen Prüfungsarten oder auf unterschiedliche Art und Weise durchgeführt wurden oder im Sonstigen anders sind, wobei auch der zeitliche Abstand zwischen den Täuschungsversuchen berücksichtigt werden soll.

(8) Die Benennung konkreter Sanktionsmöglichkeiten in diesem Paragraphen schließt nicht aus, dass die Hochschule unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu weniger einschneidenden Differenzierungen gelangt.

§ 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen aller Lernorte, die für das betreffende Modul angeboten werden. Werden die Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die Prüfungssprache Englisch sein.

(3) Studienbegleitende Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen werden in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 16), einer mündlichen oder praktischen Prüfung (§ 17), einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 18) oder einer Prüfung im Antwortwahlverfahren (§ 19) abgelegt. Eine Kombination dieser Prüfungsformen ist möglich. In diesem Fall hat der/die aufgabenstellende Prüfer/-in vor der Prüfung die Gewichtung der Anteile an der Gesamtaufgabe festzulegen, sofern die Modulbeschreibung im Modulhandbuch keine Vorgaben enthält. Für die dualen Studiengänge ist zudem die Abgabe ordnungsgemäß geführter Praxisberichte (§ 20) zu den in der Praxis erworbenen Kenntnissen Prüfungsbestandteil.

(4) Im Modulhandbuch sind die jeweiligen Prüfungsformen des Moduls festgelegt. Sollte davon abgewichen werden, kann der Prüfungsausschuss mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform bzw. die zur Wahl stehenden Prüfungsformen im Einvernehmen mit den Prüferinnen/Prüfern für alle Teilnehmer/-innen der Prüfung einheitlich und verbindlich ändern.

(5) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn es sich um ausländische Studierende handelt, kann/können der/die Prüfer einzelnen Prüflingen gestatten, die studienbegleitende Prüfung in Englisch zu erbringen, wenn dies sachgerecht ist und der/die Prüfer über ausreichende Kenntnisse der englischen Fachsprache verfügt/verfügen.

§ 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der IST-Hochschule für Management eingeschrieben oder als Zweit-
hörer zugelassen ist und
3. im Fall einer studienbegleitenden Prüfung, die ein Modul abschließt, welches laut Modulbeschreibung ein anderes Modul zur Voraussetzung für die Teilnahme macht, die Prüfung in diesem Modul bereits erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin unter Nutzung der Online-Funktion des Online-Campus der Hochschule zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich, per E-Mail oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion des Online-Campus der Hochschule bis zwei Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. In begründeten Ausnahmesituationen können auch anderweitige Kommunikationsmittel verwendet werden.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe auf einem der/dem Studierenden zugänglichen elektronischen Weg ist ausreichend.

§ 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe auf einem der/dem Studierenden zugänglichen elektronischen Weg ist ausreichend.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder Aufsichtführenden mit dem Studierendenausweis sowie einem amtlichen **Lichtbildausweis** (Personalausweis, Reisepass oder europäischen Führerschein) auszuweisen.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung bzw. Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und/oder Form abzulegen, so kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung bzw. Erkrankung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann sie/er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungsleistungen,
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen,
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen,
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt,
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen.

(5) Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Zugangs- und Einstufungsprüfungen.

§ 16 Schriftliche Klausurarbeiten

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Fachgebiet mit geläufigen Methoden dieses Fachgebietes erkennen und lösen kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt in der Regel zwischen 90 und 120 Minuten.

(3) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfer/-innen.

(4) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von einer/einem einzigen Prüferin/Prüfer gestellt. Sie können, wenn in einem Modul mehrere Teilgebiete zusammenfassend geprüft werden, auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer/-innen die Gewichtung der Anteile an den Prüfungsaufgaben vorher gemeinsam fest. Bei der Festlegung der Gewichtung der Anteile kann auch eine Regelung der Art getroffen werden, dass zum Bestehen der Prüfungsleistung in jedem der Teilgebiete eine bestimmte Mindestpunktzahl erreicht werden muss.

(5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch eine Prüferin/einen Prüfer ausreichend. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer/-innen in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 17 Mündliche und praktische Prüfungen

(1) Mündliche und praktische Prüfungsleistungen werden in der Regel vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer/-in hat die/der Prüfer/-in die/den Beisitzer/-in vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Eine mündliche oder praktische Prüfungsleistung dauert in der Regel 45, mindestens 10 und höchstens 60 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studierenden des gleichen Studienganges wird auf Antrag die Teilnahme als Zuhörer/-in ermöglicht, sofern nicht der Prüfling widerspricht oder andere sachliche Gründe dem entgegenstehen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

(1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls.

Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in ausreichendem Maße erkennbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Prüfungsleistung kann auch eine Präsentation mit umfassen.

(2) § 16 Abs. 4 und 5 findet auf Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten entsprechende Anwendung. Die Aufgabenstellung der Arbeit, der Abgabetermin und die Abgabestelle sind dem Prüfling durch den/die aufgabenstellenden Prüfer/-in mitzuteilen.

(3) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seine entsprechend gekennzeichnete Einzelleistung der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Prüfungen im Antwortwahlverfahren (Multiple Choice)

(1) Schriftliche Prüfungen können in besonderen Fällen ganz oder in Teilen in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüferin/des Prüfers mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch mindestens zwei Prüfer. Es ist vor der Prüfung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden, wie viele Punkte für eine richtige Antwort vergeben werden, wie viele Punkte zum Bestehen der Prüfung erreicht werden müssen (Bestehensgrenze) und welche erreichte Punktzahl welche Note ergibt (Punkte-Noten-Zuordnungsschema).

(4) Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch oder mit Ja oder Nein zu bewerten ist. Bei der Feststellung des erzielten Punktwertes einer Aufgabe ist der Abzug von Punkten für nicht oder falsch bewertete Antwortalternativen unzulässig. Ein Abzug von Punkten innerhalb einer Aufgabe mit mehrfacher Antwortmöglichkeit ist unzulässig.

(5) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Prüfung heraus, dass die von den Prüflingen durchschnittlich erreichte Punktzahl unter der vorher festgelegten Bestehensgrenze liegt, so ist eine neue Bestehensgrenze festzulegen. Danach ist die Prüfung bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlich erreichte Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Das Punkte-Noten-Zuordnungsschema ist an die veränderte Bestehensgrenze unter Wahrung des Verhältnismaßstabs anzupassen.

(6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenden und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die Bestehensgrenze,
3. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(7) Der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

§ 20 Praxisberichte (nur für die dualen Bachelorstudiengänge)

- (1) Durch die Erstellung von Praxisberichten sollen die Studierenden der dualen Bachelorstudiengänge die von ihnen in der Ausbildungsstätte geleisteten Tätigkeiten dokumentieren, die das Erreichen der Lernziele durch entsprechende praktische Erfahrungen unterstützen.
- (2) Für jedes Modul der dualen Bachelorstudiengänge wird den Studierenden ein Vorgabedokument für die Erstellung des Berichtes zur Verfügung gestellt, in dem die zu erreichenden Lernziele aufgeführt sind. Diese Dokumente müssen vollständig und inhaltlich nachvollziehbar ausgefüllt werden.
- (3) Die Abgabe der vollständig ausgefüllten Praxisberichte sollte spätestens bis zum Antritt zur studienbegleitenden Prüfung des entsprechenden Moduls erfolgen. Die studienbegleitende Prüfung eines Moduls gilt nur als erbracht, wenn neben allen anderen Prüfungsleistungen auch der Praxisbericht mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (4) Die Verantwortung für die inhaltliche Überprüfung der Praxisberichte liegt bei der/dem Modulverantwortlichen des jeweiligen Moduls, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Prüfer/-innen.
- (5) Die Bewertung der Praxisberichte erfolgt ausschließlich durch die Angabe „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Werden die Praxisberichte als „nicht bestanden“ bewertet, kann eine Nachbesserung bis zu zweimal erfolgen. Die anderen Prüfungsleistungen müssen nicht erneut abgelegt werden.
- (6) Die Note für das Modul ergibt sich aus den Prüfungsleistungen ohne den Praxisbericht.

§ 21 Prüfungsrelevante Module

Die Modulhandbücher der Studiengänge nennen die Module, die für den jeweiligen Studiengang mit studienbegleitenden Prüfungen abzuschließen sind. Für jedes Modul ist die Zahl der erwerbenden Kreditpunkte angegeben. Nicht zu den studienbegleitenden Prüfungsmodulen gehören die Bachelorarbeit und die Praxisphase.

§ 22 Praxisphase statt Wahlpflichtmodul

- (1) Die Praxisphase umfasst in der Regel einen Zeitraum von zwölf Wochen. Sie ersetzt **ein** Wahlpflichtmodul. Sie kann im In- oder Ausland absolviert werden.
- (2) Die Praxisphase soll den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Unternehmen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und für die nachfolgende Studienphase nutzbar zu machen.

(3) Auf Antrag wird zur Praxisphase zugelassen, wer mindestens 60 Kreditpunkte erworben hat und sich zu Beginn der Praxisphase mindestens im fünften (bzw. in der dualen und der Teilzeitvariante im sechsten) Fachsemester befindet. Der Antrag ist in der Regel mindestens zwei Monate vor dem geplanten Beginn der Praxisphase zu stellen. Darüber hinaus muss die/der Studierende selbstständig einen geeigneten Praxisbetrieb vorschlagen, der sich mit der Beschäftigung der/des Studierenden während der Praxisphase und der anschließenden Ausstellung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses schriftlich einverstanden erklärt. Über die Eignung des Praxisbetriebes und die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Studiengangsleiter (Zulassungsbescheid).

(4) Die/Der Studierende hat sich selbst um einen Praxisplatz zu bemühen. Der Fachbereich berät sie/ihn dabei im Bedarfsfall.

(5) Während der Praxisphase wird jede/-r Studierende durch eine/einen vom Studiengangsleiter bestimmte/-n Professor/-in betreut. Nach Möglichkeit werden Vorschläge der/des Studierenden berücksichtigt. Es werden begleitende Online-Veranstaltungen durchgeführt. Während der Praxisphase ist ein Bericht anzufertigen und der/dem betreuenden Professor/-in spätestens sechs Wochen nach dem im Zulassungsbescheid festgelegten Enddatum der Praxisphase vorzulegen.

(6) Die/Der betreuende Professor/-in erkennt die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase durch eine Bescheinigung an, wenn die absolvierte berufspraktische Tätigkeit dem Zweck der Praxisphase entsprechen und die/der Studierende die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat. Das Zeugnis des Praxisbetriebes und der von der/dem Studierenden vorzulegende Bericht sind dabei zu berücksichtigen.

(7) Wird die Praxisphase von der/dem betreuenden Professor/-in nicht anerkannt, so kann sie einmal als Ganzes wiederholt werden.

(8) Für die erfolgreich abgeleistete Praxisphase werden 15 Kreditpunkte zuerkannt.

(9) Die Praxisphase als solches wird nicht benotet. Sofern als Wahlmodul eine Praxisphase abgeleistet wird, wird die Abschlussnote daher ohne Berücksichtigung dieser gebildet.

§ 22a Auslandsaufenthalt statt Wahlpflichtmodul

(1) Anstelle der Praxisphase kann ein Studienaufenthalt im nicht deutschsprachigen Ausland von mindestens zwölf Wochen **ein** Wahlpflichtmodul ersetzen. Die Studieninhalte müssen einen Bezug zum Studiengang an der IST-Hochschule für Management haben und ECTS-Nachweise oder Nachweise eines vergleichbaren Systems oder qualifizierte Teilnahmenachweise (Certificates of Attendance) in einem Umfang von mindestens 15 Kreditpunkten abdecken. Darüber hinaus erbrachte Prüfungsleistungen können gemäß § 8 auf einzelne Module anerkannt werden.

(2) Zusätzlich zu dieser Regelung bestehen die allgemeinen Möglichkeiten, im Ausland zu studieren, über die das International Office informiert.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet des Studienganges nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache abgefasst werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor, die/der gemäß § 7 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine/-n Lehrbeauftragte/-n zur/zum Betreuer/-in bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine/-n fachlich zuständige/-n Professor/-in betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit und die/den Betreuer/-in zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die/der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt der Bachelorarbeit an der IST-Hochschule für Management für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG-NRW als Zweithörer/-in zugelassen ist und
3. mindestens 135 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Es soll angegeben werden, welche/-r Betreuer/-in zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
- b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
- c) der Prüfling die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt unter Nennung der Betreuerin/des Betreuers über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der dritte Tag nach Versand des von dem/der Betreuer/-in gestellten Themas per E-Mail oder per Post an die/den Studierende/-n, es sei denn, die E-Mail oder der Brief sind zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen. Der Versand ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt drei Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Anträge auf Verlängerung können grundsätzlich nicht mit Computerversagen begründet werden. Die/ Der Betreuer/-in der Arbeit soll zu diesem Antrag gehört werden. Der Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit sind in der Regel 40–60 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen) unter Beachtung eventuell abweichender Vorgaben der Betreuers. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Abweichungen hinsichtlich des Bearbeitungszeitraumes und -umfangs zulassen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der/des Studierenden findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Bestandteil der Bachelorarbeit ist neben den gedruckten Exemplaren in der von der/dem Betreuer/-in geforderten Anzahl ein Datenträger, der die komplette Arbeit im PDF-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seine entsprechend gekennzeichnete Einzelleistung – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Eine/-r der Prüfer/-innen soll die/der Betreuer/-in der Bachelorarbeit sein. Die/Der zweite Prüfer/-in wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der/dem ersten Prüfer/-in bestimmt; im Falle, dass die betreuende Person ein/-e Lehrbeauftragte/-r ist, muss die/der zweite Prüfer/-in ein/-e Professor/-in sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer/-innen wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, mathematisch gerundet auf eine Dezimalstelle, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein/-e dritte/-r Prüfer/-in bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen, mathematisch gerundet auf eine Dezimalstelle. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 oder 15 Kreditpunkte zuerkannt gemäß der näheren Bestimmungen im Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs.

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfung, die Bachelorarbeit oder eine fakultative, als Ersatz für ein Wahlmodul absolvierte Praxisphase endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden sind.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Benotung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält eine Auflistung der Module und studienbegleitenden Prüfungen mit ihren Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Bei einer gemäß § 8 angerechneten Prüfungsleistung wird dies vermerkt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird entsprechend der Gewichtung im Modulhandbuch gebildet.
- (3) Jede/-r Absolvent/-in erhält als Beilage zum Zeugnis ein Diploma Supplement in englischer Sprache.
- (4) Über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung oder den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt. Studierende, die die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung (Abgangszeugnis).

§ 29 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Abschluss und mit gleichem Datum wird der/dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 5 beurkundet. In der Urkunde ist der Studiengang anzugeben.

(2) Die Bachelorurkunde wird von dem/der Dekan/-in und von dem/der Präsident/-in unterzeichnet.

§ 30 Ergänzungsmodule

Die/Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer studienbegleitenden Prüfung unterziehen (Ergänzungsmodule). Die Noten dieser Prüfungen werden auf Antrag des Prüflings in ein Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten; Widersprüche

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/-innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei dem Prüfungsausschuss zu beantragen. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuchs gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Einsichtnahme selbst muss innerhalb von 7 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt sein; danach verfällt das Einsichtsrecht. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Widersprüche gegen Bewertungen und sonstige Prüfungsentscheidungen sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Einsichtnahme, schriftlich und mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Folgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Urkunde oder die sonstige unrichtige Bescheinigung sind zurückzufordern und gegebenenfalls neu zu erstellen. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses, der Urkunde oder der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 33 Verschiedenes

(1) Mitteilungen, Bekanntgaben und sonstige Erklärungen kann die Hochschule auch in Textform abgeben oder der/dem Studierenden auf elektronischem Weg zugänglich machen, sofern diese Prüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.

(2) Fristen werden gemäß den Regelungen des BGB berechnet.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 19.12.2017

Die Präsidentin der IST-Hochschule für Management